



Editorial

Die EU-Kosmetikverordnung

Liebe Leserinnen und Leser,

die nationalen Vorschriften zum Kosmetikrecht entfalten seit dem 11.07.2013 durch die EU-Kosmetikverordnung (VO (EG Nr. 1223/2009) (KMVO) unmittelbare Geltung in den EU-Mitgliedstaaten. Diese war bereits seit ihrem Inkrafttreten Anfang 2010 neben dem deutschen Kosmetikrecht anwendbar. Entgegen dem Verbotssprinzip mit Erlaubnisvorbehalt im Lebensmittelrecht, wird im Kosmetikrecht das Missbrauchsprinzip beibehalten.

Für jedes Produkt muss nach Art. 4 KMVO eine Person benannt sein, welche die sog. verantwortliche Person ist. In der Regel ist das der Hersteller, der Importeur oder, in Sonderfällen, der Händler. Grundsätzlich ist, wer auf der Verpackung mit Namen und Anschrift angegeben ist, auch Verantwortlicher nach Art. 19 Abs. 1 lit. a KMVO. Seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, wobei die Sicherheit des Produkts im Vordergrund steht, sowie eine Produktinformationsdatei zu führen. Bei Import des Produkts aus einem Land außerhalb der EU, ist das Land anzugeben.

Erleichternd ist es für die Kosmetikindustrie, dass die in der jeweiligen Landessprache anzugebenden Worte „Mindestens haltbar bis...“ nun durch das Symbolzeichen, eine Sanduhr, angegeben werden kann gem. Art. 19 Abs. 1 lit. c KMVO. Die Liste der Bestandteile muss nun zwingend mit dem Wort „Ingredients“ betitelt werden gem. Art. 19 Abs. 1 lit. g KMVO.

Eine fehlende Kennzeichnung nach Art. 19 KMVO stellt als Marktverhaltensregel einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG dar.

Auch wenn das deutsche Kosmetikrecht vor Juli 2013 bereits harmonisiert war und auf der EG-Kosmetik-Richtlinie (76/768/EWG) beruhte, so hat die unmittelbare Geltung der KMVO dennoch zur Folge, dass der europäische Ansatzpunkt des Kosmetikrechts auf dieses noch prägender einwirken wird. So sind nun die von der EU erarbeiteten Leitlinien zum Kosmetikrecht wie beispielsweise die Verordnung (EU) Nr. 655/2013 „zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln“ immer heranzuziehen.

Es grüßt Sie aus Erlangen

Dr. Kathrin Gack, LL.M.
Rechtsanwältin

Markenrecht

Wer haftet für Einträge bei "Google Places"?

Markenverletzungen sind im Internet gang und gäbe. Bedeutung erlangen in diesem Zusammenhang in jüngster Zeit "falsche" Eintragungen unter "Google Places", also solche, bei denen ein Unternehmen mit fremden Marken wirbt.

Die Verteidigungslinie der eingetragenen Unternehmen ist meist, man habe den Eintrag nicht veranlasst und wisse auch nicht, ob dies ein Dritter getan habe. Für Einträge seit 2012 dürfte dieses Argument leerlaufen, da Google Partikarten mit Freischaltcodes an die jeweiligen Unternehmen verschickt. Zuvor war es aber offenbar so, dass Google zur Erstellung der Einträge unter "Google Places" auf Branchenverzeichnisse o.ä. zurückgriff.

Vor diesem Hintergrund ging das Landgericht Nürnberg-Fürth in einem von uns vertretenen Fall davon aus, dass den Markeninhaber die Darlegungs- und Beweislast dafür treffe, dass der potentielle Verletzer, also das unter "Google Places" beworbene Unternehmen, die falsche

Eintragung veranlasst habe. Könne dieser Nachweis nicht geführt werden, so sei eine entsprechende Klage abzuweisen. Das Landgericht Nürnberg-Fürth erklärte außerdem, dass man als Unternehmer nicht verpflichtet sei, ohne besondere Anhalte den eigenen Eintrag unter "Google Places" auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Ähnlich hatte sich zu Beginn des Jahres bereits das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, 15.01.2013, Az. 20 U 190/11) geäußert.

*Dr. Christopher Lieb, LL.M.Eur.
Rechtsanwalt
FA für gewerblichen Rechtsschutz*

Urheberrecht

Gegenstandswert in File-Sharing-Fällen auf € 1.000,00 begrenzt?

Das Amtsgericht Hamburg hat im Rahmen eines File-Sharing-Verfahrens einen Hinweisbeschluss erlassen. Darin wies das Gericht die Klägerpartei hin, dass das Gericht den Gegenstandswert, der für die Bemessung der Anwaltskosten maßgeblich ist, mit € 1.000,00 beziffert (Beschluss vom 24.07.2013, Az. 31a C 109/13).

Im Falle einer urheberrechtlichen Abmahnung kann der Urheber die Kosten der Rechtsverfolgung verlangen. Die Höhe der Anwaltskosten richtet sich an dem Gegenstandswert. Es gibt hinsichtlich des Gegenstandswerts in File-Sharing-Fällen keine einheitliche Rechtsprechung, so dass die Gegenstandswerte je nach Einzelfall zwischen € 7.500,00 - € 15.000,00 variieren. Diesen hohen Gegenstandswerten ist das Gericht nunmehr entgegengetreten und hält einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 für sachgerecht. Dieser niedrige Gegenstandswert soll für solche Fälle gelten, in denen der Verletzer das File-Sharing privat betrieben hat.

Interessant und neu ist die Argumentation des Gerichts. Das Gericht stützt die Höhe des Gegenstandswertes auf ein Gesetz, welches zwar bereits durch den Gesetzgeber beschlossen wurde, jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um das am 27.06.2013 beschlossene Ge-

setz u.a. zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (BT-Drucksache 17/13057). Das neue Gesetz sieht in § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG n.F. vor, dass im Falle von natürlichen Personen, die urheberrechtlich geschützte Werke nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwenden, der Gegenstandswert mit € 1.000,00 anzusetzen ist.

Das Gericht weist darauf hin, dass obwohl das neue Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, dessen gesetzgeberische Wertung bereits jetzt zu beachten sei. Das Gericht ist auch nicht durch die verfassungsrechtlichen Grundsätze der rückwirkenden Gesetzesanwendung beschränkt. Denn die Bestimmung des Gegenstandswertes bei der Abmahnung von Verletzungshandlungen unterlag in der Vergangenheit keiner näheren gesetzlichen Regelung, sondern musste vielmehr allein im Wege der tatrichterlichen Überzeugung erfolgen. Die Rechtsprechung beurteilte den jeweiligen Gegenstandswert in der Folge einzelfallabhängig und insgesamt sehr uneinheitlich. Daraus folgt, dass eine Rechtslage, auf deren Fortbestand der Urheber vertrauen durfte, nicht entstehen konnte.

Praxishinweis: Der Hinweisbeschluss des AG Hamburg ist rechtsdogmatisch interessant begründet, im Ergebnis wohl richtig. Andere Gerichte müssen sich an den Gegenstandswert von € 1.000,00 allerdings nicht halten. Jedoch naht schon die Abhilfe in Form des neuen § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG. Der Gegenstandswert ist nach dieser Regelung grundsätzlich auf € 1.000,00 begrenzt. Daraus ergeben sich Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von lediglich € 147,56.

*Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt*

BGH-Urteil zur Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist beim Gebrauchtwagenkauf

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit Urteil vom 29.05.2013, Az.: VIII ZR 174/12, mit der Wirksamkeit von AGB-Klauseln im Gebrauchtwagenhandel, insbesondere mit einer Verjährungsklausel für Sachmängel-Ansprüche des Käufers befasst.

Die Klauseln sahen folgendes vor:

"VI. Sachmangel

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

VII. Haftung

Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. ..."

Der beklagte Autohändler berief sich unter anderem auf die Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung bestätigt. Hiernach ist eine Klausel, die eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache vorsieht, wegen eines Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in den genannten Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche von der Abkürzung der Verjährungsfrist nicht ausgenommen sind.

Hier stellte der BGH fest, dass Ziffer VI.1. der AGB unwirksam ist, da es an einer solchen Ausnahmeregelung hier fehlte.

Ziffer VII.1. Satz 3 hat die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit von der gegenständlichen Haftungsbeschränkung in Ziffer VII. ausgenommen, jedoch nicht auch von der zeitlichen Haftungsbegrenzung in Ziffer VI.

Die klagenden Käufer können sich deshalb auf die gesetzliche Verjährungsfrist (2 Jahre) berufen. Der BGH entschied weiter, dass es sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts vorliegend auch nicht um einen „gemischten“ Vertrag, sondern um einen Kaufvertrag handelte, da im Mittelpunkt die Übertragung von Eigentum und Besitz an dem - umgerüsteten - Fahrzeug auf die Kläger steht. Der Verpflichtung zum Einbau der Flüssiggasanlage kommt im Vergleich dazu kein solches Gewicht zu, dass sie den Vertrag prägen würde. Das gekaufte Fahrzeug hatte der Händler auf Käuferwunsch mit einer Flüssiggasanlage umgerüstet.

Die Sache wurde an das Berufungsgericht zur Prüfung zurückverwiesen, ob die zweijährige Verjährungsfrist durch Verhandlungen der Parteien über die Mängel der Flüssiggasanlage gehemmt oder ob sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen war.

Annette Lieb, LL.M.
Rechtsanwältin

Angabe eines Zahlungsziels in einer Rechnung ist noch keine Mahnung

Quelle: IBR 437/2013

Ein Architekt übersandte dem Bauherrn seine Honorarrechnung mit der „Bitte um Zahlung bis 24.09.2007“. Das Landgericht gab der Klage statt und sprach Zinsen ab dem 25.09.2007 zu.

Das OLG Saarbrücken sah dies in seinem Urteil vom 17.04.2013 – 1 U 398/11 – anders. Die Bitte um Zahlung bis zum 24.09.2007 stelle keine Bestimmung einer Leistungszeit im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar. Nach dieser Vorschrift bedarf es der Mahnung nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Die erstmalige Zusendung einer Rechnung unter Angabe eines Zahlungsziels sei regelmäßig nicht als Mahnung anzusehen.

In der kalendermäßigen Bestimmung eines Zahlungsziels in der Rechnung ohne Hinweis auf einen Verzugseintritt liege nur ein Angebot zu einer Stundung, bis zu dem genannten Zahlungstermin, welches der Bauherr als sehr günstig stillschweigend angenommen habe.

Praxishinweis: Soll die Bestimmung einer Leistungszeit als Mahnung angesehen werden, sind die Vorgaben des § 286 Abs. 3 BGB zu beachten. Danach kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Ist der Schuldner Verbraucher, muss er zusätzlich auf die Folgen des Verzuges in der Rechnung hingewiesen werden.

*Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt*

4-Augen-Gespräch: Partei ist anzuhören

Quelle: IBR 445/2013

Die Parteien stritten darum, ob eine Abrechnung nach Stundenlohnarbeiten oder nach Einheitspreisen vereinbart worden war. Das Erstgericht vernahm hierzu Zeugen, u. a. den Bruder des damaligen Geschäftsführers der Klägerin. Es sah eine Stundenlohnvereinbarung aufgrund von Indizien als erwiesen an. Das Berufungsgericht hörte einen Mitgeschäftsführer der Beklagten an und verneinte hierauf eine Stundenlohnvereinbarung. Zwar sprächen die abgezeichneten Stundenzettel und Stundenaufstellungen für eine Stundenlohnvereinbarung. Jedoch habe der Mitgeschäftsführer der Beklagten plausibel erklärt, dass die Stundenzettel nur zur Abrechnung für eigene Leute benötigt worden seien.

Der BGH hob mit Beschluss vom 14.03.2013 – VII ZR 39/12 – die Entscheidung des Berufungsgerichts wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) auf.

Da nach den Feststellungen des Landgerichts kein Zeuge bei den Vereinbarungen der Parteien zur Vergütungsabrede zugegen gewesen sei, hätte das Berufungsgericht zur Gewährleistung der Waffengleichheit der Klägerin Gelegenheit geben müssen, ihre Darstellung des Gesprächs im Rahmen einer beiderseitigen

Parteilanhörung auf der Grundlage des § 141 ZPO oder des § 448 ZPO in den Prozess einzubringen. Es sei nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht zu einer abweichenden Entscheidung gelangt wäre, wenn es auch die Klageseite gehört hätte.

Praxishinweis: Steht für die Darstellung eines Gesprächs kein Zeuge zur Verfügung, hat die Partei darauf zu bestehen, ihre Darstellung des Gesprächs persönlich einzubringen, sei es im Wege der Vernehmung nach § 448 ZPO, sei es im Wege der persönlichen Anhörung nach § 141 ZPO. Der BGH hat die Gewährleistung der Waffengleichheit, abgeleitet aus dem Gleichheitssatz, dem Rechtsstaatsgebot und Art. 6 Abs. 1 EMRK wiederholt bestätigt.

*Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt*

Freizeichnungshinweise auf Plänen befreien nicht von der Haftung

Quelle: IBR 475/2013

Der Tragwerksplaner erstellte eine Statik, ohne hierbei das drückende Wasser auf dem Grundstück zu berücksichtigen. Er verließ sich bei der Planung der Kellerkonstruktion auf die ihm vom Bauherrn übergebenen Pläne für ein zuvor auf dem Nachbargrundstück errichtetes Gebäude. Die Planungsunterlagen enthielten keine Angaben dazu, ob drückendes Wasser vorliegt. In den Vorbemerkungen zu seiner statischen Berechnung wies der Tragwerksplaner darauf hin, Bauleitung und ausführendes Unternehmen hätten vor Baubeginn zu prüfen, ob die seiner Statik zugrunde gelegten Bodenpressungen aufgenommen werden könnten. Im Zweifelsfall sei ein Bodengutachter einzuschalten. Im Zuge der Baumaßnahme wurde kein Baugrundgutachten erhoben. Nach Erstellung des Kellergeschosses drang Wasser von außen ein. Der Bauherr verlangte Schadensersatz. Der Tragwerksplaner berief sich auf die entsprechenden Hinweise in seinen Vorbemerkungen.

Der BGH stellte in seinem Urteil vom 15.05.2013 – VII ZR 25/11 – hierzu fest, dass der Tragwerksplaner die Pflicht hat, eine funktionstaugliche Planung zu erstellen. Er könne sich von dieser Pflicht nicht durch Hinweise betreffend Boden-

pressung, Baugrundgutachten und Rücksprache bei Grundwasser freizeichnen. Zwar veranlasse in aller Regel der Architekt die Untersuchung der Baugrundverhältnisse und des Grundwasserstandes. Diese entbindet den Tragwerksplaner aber nicht von der Pflicht, die Statik auf der Grundlage tragfähiger und den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdender Unterlagen zu fertigen und dafür zu sorgen, dass ihm diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Praxishinweis: Eine wirksame Freizeichnung von der Haftung setzt voraus, dass der Auftragnehmer, hier der Tragwerksplaner, den Bauherrn umfassend über das rechtliche und wirtschaftliche Risiko einer nicht ausreichenden Untersuchung der Baugrundverhältnisse aufklärt und belehrt. Hierbei sind die Nachteile einer Planung ohne fehlende Begutachtung des Baugrunds, insbesondere das Maß der Funktionsbeeinträchtigung, konkret zu schildern, so dass der Bauherr die Folgen erkennen kann. Auch sollte unbedingt ein solcher Risikoabschluss schriftlich zu fixieren.

Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt

Mietrecht

Wo Rauch ist..

...ist bekanntlich auch Feuer. Nach Ansicht des Amtsgerichts Düsseldorf (Az.: 24 C 1355/13, vom 31.07.2013) gilt nun ein neuer Grundsatz: Wo (Zigaretten-)Rauch ist, kann auch eine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter folgen.

Die Entscheidung des Amtsgerichts sorgt auf jeden Fall für Furore.

Der Sachverhalt ist schnell erzählt: Ein 74-jähriger Rentner, der schon seit 40 Jahren Mieter einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ist, erhält nach mehrmaliger Abmahnung eine Kündigung des Mietverhältnisses wegen extremer gesundheitsschädigender Geruchsbelästigung durch Zigarettenrauch.

Die anderen Mietparteien hatten sich zuvor mehrmals über den Zigarettengeruch im Treppenhaus beschwert und ihrerseits mit Kündigung gedroht.

Die Vermieterin reagierte daraufhin mit einer fristlosen Kündigung mit der Begründung, der 74-Jährige habe sein Lüftungsverhalten verändert. Zu Lebzeiten seiner Gattin wäre noch ausreichend gelüftet worden, so dass der Rauch nicht ins Treppenhaus gelangt sei. Nun habe er jedoch durchgehend die Rolläden geschlossen. Der blaue Dunst suche sich daher seinen Weg ins Treppenhaus des Mehrparteienhaus. Trotz mehrerer Abmahnungen habe der Mieter es unterlassen, seine Wohnung ausreichend zu lüften.

Wie es immer so ist, landete der Fall vor Gericht.

Das Amtsgericht bestätigte die fristlose Kündigung der klagenden Vermieterin, da das Verhalten des Mieters einen wichtigen Grund im Sinne des § 543 BGB darstelle. Zwar dürfe ein Mieter grundsätzlich in seiner Wohnung rauchen soviel er wolle. Dies sei vom vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung umfasst. Allerdings müsse der Vermieter eines Mehrparteienhauses es keinesfalls hinnehmen, wenn der Zigarettenhaus ins Treppenhaus ziehe und dort eine unzumutbare und unerträgliche Geruchsbelästigung verursache. Die allgemeine Handlungsfreiheit des rauchenden Mieters müsse in

diesem Falle hinter dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der anderen Mieter zurückstehen.

Die Gegenargumente des Beklagten, er wohne schon seit 40 Jahren in der streitgegenständlichen Wohnung und habe auch schon immer geraucht, erachtete das Gericht für irrelevant, da die Kündigung sich nicht auf das Rauchen an sich stütze, sondern sich vielmehr auf das veränderte Lüftungsverhalten des Mieters und die dadurch verursachte Geruchsbelästigung beziehe.

Die Ansicht des Gerichts kann man teilen oder nicht. Befremdlich ist jedoch, dass keine Beweisaufnahme durchgeführt wurde, obwohl der Beklagte noch vor dem Verhandlungstermin die Geruchsbelästigung bestritt. Das Amtsgericht wies das Vorbringen des Beklagten als verspätet zurück und sah die Geruchsbelästigung als unstreitig an. Ein Zurückweisen von noch vor dem ersten Termin angebrachten Vorbringen erscheint jedoch eher als sehr ungewöhnlich. Klar ist jedenfalls, dass die Klägerin als Vermieterin die Beweislast für den Kündigungsgrund getragen hätte.

Da fragt man sich, ob der Richter vor lauter Rauch Art. 103 Abs. 1 GG vielleicht nicht mehr gesehen hat, der jedermann vor Gericht das Recht auf rechtliches Gehör gewährt. Wenn der Beklagte rechtzeitig eine vom Kläger vorgelegte Tatsache bestreitet, sollte sich das Gericht doch wohl selbst vom Wahrheitsgehalt der Behauptung im Rahmen einer Beweisaufnahme überzeugen.

Bedenklich ist auch, dass dem Mieter zwar grundsätzlich nicht verboten wird in seiner eigenen Wohnung zu rauchen, ihm jedoch vorgeschrieben wird, wie und wann er zu lüften hat.

Ob die Entscheidung einer eventuellen Berufung so standhalten wird, bleibt daher abzuwarten.

Das Urteil ist jedenfalls noch nicht rechtskräftig.

Vorerst bleibt es jedoch dabei: Wer zuviel Rauch säht, wird eine Kündigung ernten.

Saskia Krusche
Rechtsreferendarin

Arbeitsrecht

Lesen Sie unter **diesem Link** die Online-Version des Beitrags

Keine „unendliche“ Kettenbefristung - Zum rechtlichen Rahmen bei aneinandergereihten Sachgrundbefristungen

veröffentlicht in NWB 2013, 2401.

Jörg Steinheimer
Rechtsanwalt
FA für Arbeitsrecht

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Jörg Steinheimer
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
joerg.steinheimer@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an joerg.steinheimer@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2013